

19.12.03**Beschluss**
des Bundesrates

Siebente Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort "festsetzen" die Wörter "oder die Mindestanzahl der Erzeuger in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis auf zehn herabsetzen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung betrifft die Mindestanzahl der Erzeuger, die für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Kategorien nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i bis iv (Obst und Gemüse, Obst, Gemüse, zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse erforderlich ist.

In einigen Regionen stagniert der Organisationsgrad in der Vermarktung, d. h. der Anteil der durch Erzeugerorganisationen vermarkteten Menge an der gesamten Erzeugung, auf niedrigem Niveau.

In anderen Regionen hingegen ist es auf Grund der besonderen Betriebsstrukturen sehr schwierig, die Mindestanzahl von 15 Erzeugern zu erreichen.

Um eine bessere Angebotsbündelung zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Anbaustandorte zu sichern, erscheint eine Herabsetzung der Mindestanzahl der Erzeuger sinnvoll, da sie die Gründung und Anerkennung von Erzeugerorganisationen erleichtert und gleichzeitig dem fortschreitenden

Strukturwandel und dem stetigen Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgröße Rechnung trägt. Um besonderen regionalen Bedingungen Rechnung tragen zu können, soll den Ländern ein größerer Handlungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt werden.

Die Landesregierungen sollen daher ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Mindestanzahl der Erzeuger von 15 bis auf zehn herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.